

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang Sinologie mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ im Hauptfach am Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften vom 7. Juli 2010 in der Fassung vom 6. Februar 2013

Genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 18. März 2014

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gliederung des Studiums und Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Studienorganisation

- § 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau im Hauptfach; Kreditpunkte (CP) für das Haupt- und Nebenfach
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

- § 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 11 Akademische Leitung des Bachelorstudienganges und Modulkoordination
- § 12 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren sowie Umfang der Bachelorprüfung

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Modulprüfungen; Prüfungsformen
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 20 Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Response Papers und Essays
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Noten

- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote im Hauptfach
- § 24 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- § 25 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen sowie Wiederholungsfrist
- § 26 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- § 27 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse
- § 28 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 29 Bachelorurkunde

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

- § 30 Prüfungsgebühren
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 33 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 34 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Anhang 2: Studienverlaufsplan und Modulübersicht

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gliederung des Studiums und Geltungsbereich der Ordnung

- (1) Der Bachelorstudiengang Sinologie besteht aus dem Hauptfach Sinologie und einem Nebenfach.
- (2) Als Nebenfächer zum Bachelorstudiengang Sinologie sind alle Magisternebenfächer (nicht-modularisierte sowie modularisierte) sowie alle Bachelornebenfächer bzw. modularisierten Nebenfächer im Umfang von ca. 60 CP ohne gesonderte Beantragung zugelassen. Ein anderes Fach kann der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften auf Antrag der oder des Studierenden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs als Nebenfach zulassen, wenn das Fach das Hauptfach Sinologie im Hinblick auf die Berufsfeldqualifikation in sinnvoller Weise ergänzt und in seinem Umfang den Anforderungen des § 5 Abs. 5 dieser Ordnung genügt.
- (3) Das gewählte Nebenfach ist bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung (§ 18) zu benennen beziehungsweise im Falle des Abs. 2 zu beantragen. Das Nebenfach kann nach Zulassung zur Bachelorprüfung höchstens zweimal gewechselt werden.
- (4) Diese Ordnung regelt das Studium und die Bachelorprüfung im Hauptfach Sinologie. Das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach sind nach den Bestimmungen der für das Nebenfach maßgeblichen Prüfungs- und Studienordnung zu absolvieren. Handelt es sich bei dem Nebenfach um ein noch nicht modularisiertes Nebenfach aus dem Magisterstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität, ist das Studium des Nebenfaches nach der Studienordnung für das Magister-Nebenfach durchzuführen. Die Zwischenprüfung, sofern diese für das Nebenfach verpflichtend ist, sowie die Abschlussprüfung sind nach den Bestimmungen der Magisterprüfung abzulegen. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Nebenfach haben unmittelbare Geltung.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der BA-Studiengang Sinologie als Hauptfach vermittelt folgende *grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten*:
 - Sehr gute Kenntnisse der modernen chinesischen Standardsprache (mündliche/schriftliche Kommunikationsfähigkeit, Lese- und Textverständnis)
 - Empirisches Studium der chinesischen Alltagskultur und Einüben ethnographischer Analysen im Auslandssemester im chinesischsprachigen Raum
 - Kenntnisse über die politischen, gesellschaftlichen, ökonomischen und kulturellen Strukturen sowie historischen Grundlagen des modernen China
 - chinabezogene kommunikative und interkulturelle Kompetenz
 - Kenntnis der Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und Kompetenzen zur Beschaffung, Auswertung und Beurteilung sowie Aufbereitung und Präsentation chinabezogener Informationen
 - Kenntnisse über die Fachgeschichte der Sinologie und Kompetenz des kritischen und reflektiven Umgangs mit chinabezogenen Daten, Quellen, Texten und Methoden.

Er vermittelt Fachkenntnisse in vier Schwerpunktbereichen:

- Chinesische Wissenskulturen und die Kontextualisierung geistesgeschichtlicher, wissenschaftshistorischer und disziplinhistorischer Probleme in einen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhang, interkultureller Transfer
- Chinesische Kommunikation und Sprachkultur und Methoden der angewandten Sprachwissenschaft und Soziolinguistik, Theorie und Praxis der inter- bzw. transkulturellen Kommunikation
- Die sozialwissenschaftliche Behandlung politikwissenschaftlicher, wirtschaftswissenschaftlicher, soziologischer und rechtlicher Themen mit einem starken Gegenwartsbezug
- Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Funktions- und Wirkungsweisen der modernen Literatur, des Theaters und des Films in China, u.a. durch die Verknüpfung von Fragestellungen nach der Herstellung, Verbreitung

und Rezeption literarischer Werke sowie von Theater- und Filmproduktionen mit dem politischen, sozialen und ökonomischen Kontext Chinas.

(2) Das Studium qualifiziert für ein breites berufliches Spektrum. Abhängig von Fächerkombination, teilweise auch ergänzt durch Zusatzausbildungen oder Weiterqualifizierung (z.B. MA-Studium) bereitet das Studium auf chinabezogene Tätigkeiten in Bereichen wie den folgenden vor

- Wissenschafts- und Kulturaustausch/-management
- Verlage, Medien, Journalismus
- Politik: diplomatischer Dienst, Ministerien, Parteien
- Wirtschaft: Industrie und Handel, Außenwirtschaft, Banken, Consulting, IHK, DIHT u.ä.
- Dolmetschen und Übersetzen
- Lehre und Forschung
- Bildungswesen: Weiterbildung, Interkulturelles Training, Sprachdidaktik
- Bibliothekswesen
- u.a.

(3) Das Studium des Hauptfaches Sinologie und des gewählten Nebenfaches wird mit dem Bachelorgrad als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen. Durch die kumulative Bachelorprüfung im Hauptfach Sinologie sowie dem Nebenfach soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende Methoden und Zielsetzungen der Sinologie überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Verfahren und Erkenntnisse des Faches selbständig anzuwenden und in der Lage ist, aufgrund eines breiten Grundlagenwissens und wissenschaftlicher Orientierung die zukünftigen Entwicklungen der Sinologie zu verstehen, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Den Zweck der Bachelorprüfung im gewählten Nebenfach regelt die Ordnung für das Nebenfach.

(4) Besonders befähigten Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Sinologie steht der auf ihm aufbauenden Masterstudiengang offen. Näheres regelt die Ordnung für diesen Masterstudiengang.

(5) Für herausragende Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Sinologie steht die Möglichkeit zur Promotion offen. Die Möglichkeit zur Promotion richtet sich nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnung.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 9) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Sinologie beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach acht Semester. Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften stellt durch das Lehrangebot, die Studiengestaltung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Bachelorstudium im Hauptfach einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

Abschnitt II: Studienorganisation

§ 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn sowie Studien- und Prüfungsaufbau im Hauptfach; Kreditpunkte (CP) für das Haupt- und Nebenfach

- (1) Das Studium im Hauptfach Sinologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Voraussetzung für das Studium im Hauptfach Sinologie ist die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen entsprechend der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Deutsche Sprachprüfung mit dem Ergebnis DSH-2 nachweisen. Des Weiteren sind Englischkenntnisse erforderlich, die bei der Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach nachzuweisen sind (§ 13).
- (3) Das Studium im Hauptfach Sinologie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen, das nach Maßgabe des Anhangs 1 mit einer Modulprüfung in Form einer Abschlussprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Prüfung abgeschlossen wird. Eine Liste der Pflichtmodule enthält Anhang 1. Die Lerninhalte und -ziele der Pflichtmodule sowie ihre Dauer ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang 1.
- (4) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden umfasst neben der Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls (Kontaktzeit) die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium), die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls sowie die Modulprüfungen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester durchschnittlich 30 CP vorgesehen. Voraussetzung für die Vergabe der CP für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme oder die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfungen; Näheres regeln die §§ 8, 16 in Verbindung mit den Modulbeschreibungen im Anhang 1. Erst die Vergabe der CP bescheinigt den erfolgreichen Abschluss eines Moduls; sie erfolgt durch das Prüfungsamt (siehe § 10 Abs. 9).
- (5) Für den Bachelorstudiengang sind insgesamt 240 CP zu erbringen. Dabei entfallen 168 CP auf das Studium des Hauptfaches Sinologie, 12 CP auf die Bachelorarbeit und 60 CP auf das gewählte Nebenfach. Ein nicht modularisiertes Nebenfach aus dem Magisterstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität (Umfang ca. 36 SWS) wird nach erfolgreicher Abschlussprüfung mit 60 CP gewertet.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Die Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt: 1. Vorlesungen (V), 2. Tutorien (T), 3. Übungen (Ü), 4. Kurse (K), 5. Proseminare (PS), 6. Seminare (S), 7. Praktika (P). Dafür gilt, soweit in den Modulbeschreibungen im Anhang 1 nichts anderes vorgesehen ist, in der Regel folgendes:

- Vorlesungen bieten eine zusammenhängende Behandlung von Themen und vermitteln einen Überblick über einen bestimmten Forschungsbereich.
- Tutorien begleiten grundlegende Veranstaltungen; sie dienen der Vertiefung und Ergänzung der Lehrinhalte der Veranstaltungen, denen sie zugeordnet sind.
- Übungen dienen der Erarbeitung eines Themenbereichs bzw. dem Vertiefen der in Kursen, Vorlesungen, Proseminaren und Seminaren erworbenen Kenntnisse, wobei die Analyse von Texten im Vordergrund steht und neue Themenbereiche erarbeitet werden.
- In Kursen werden systematisch grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten, v.a. Fremdsprachenkenntnisse, vermittelt und eingeübt.

- In Proseminaren wird der Stoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden an der Unterrichtsgestaltung erarbeitet; dies geschieht in Form von Referaten, Gruppenarbeit und Diskussionen in der Lehrveranstaltung sowie Literaturbearbeitung und Übungsaufgaben (Vor- und Nachbereitung).
- Seminare sind fortgeschrittene Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen, die intensives Selbststudium verlangen. Der Arbeitsaufwand eines Seminars umfasst neben Kontaktzeit und Vor- und Nachbereitung die Erstellung einer ausführlichen schriftlichen Ausarbeitung („Hausarbeit“) oder eine vergleichbare Leistung.
- Praktika sind Lernformen ohne Kontaktzeit, die inner- oder außerhalb der Universität zu erbringen sind. Sie beinhalten neben Praktika oder Hospitation in Institutionen und Unternehmen die selbständige Textbearbeitung oder Übersetzung, die selbständige Erarbeitung von Themenfeldern und Durchführung von empirischen Untersuchungen, die Aufbereitung und Analyse von Datenmaterial, teils auch als Teamarbeit in Kleingruppen.

§ 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen (im Anhang 1). Entsprechendes gilt, soweit gemäß Anhang 1 ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen dieses Moduls oder für den Zugang zu Lehrveranstaltungen eines anderen Moduls vorausgesetzt wird. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung zu Modulen erfolgt durch das Prüfungsamt (s. § 10 Abs. 9), die Überprüfung der Zugangsberechtigung für einzelne Lehrveranstaltungen durch die oder den jeweiligen Modulbeauftragten.

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden zu einer Lehrveranstaltung die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Das Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft das Dekanat zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung oder ein Ferienkurs eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch das Dekanat ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los. Die anzuwendende Alternative legt das Dekanat fest.

§ 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

(1) Soweit nach den Modulbeschreibungen (Anhang 1) für einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP gemäß § 5 Abs. 4 sowie Anhang 2 erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sind vor Ablauf des Semesters auszustellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.

(3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein.

(4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung; Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

(5) Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und, soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises voraussetzt, sich aktiv in den Einzelveranstaltungen beteiligt hat. Die aktive Beteiligung kann die Erfüllung von Aufgaben wie die regelmäßige Vor- und Nachbereitung, Lektüre, Beteiligung an Diskussion, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung von Protokollen, mündliche Kurzreferate, Teilnahme an mündlichen oder

schriftlichen Lernkontrollen o.ä. umfassen. Die genauen Kriterien für den Erwerb eines Teilnahmenachweises sind von der Veranstaltungsleitung bei Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben. In der Regel kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu 20 % der Einzelveranstaltungen versäumt hat. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausuren, mündliche Lernkontrollen, Protokolle, Kolloquien, Referate mit und ohne Vortrag und Hausarbeiten. Bei schriftlichen Arbeiten (Referaten und Hausarbeiten) hat die oder der Studierende bei deren Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 15 Abs. 2. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden.

§ 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anhang 2) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums.
- (2) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften erstellt für das Hauptfach Sinologie auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dies für jedes Semester. Das Verzeichnis wird spätestens 6 Wochen vor Vorlesungsbeginn veröffentlicht.
- (3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Die Studienfachberatung im Hauptfach Sinologie erfolgt durch die hierzu beauftragten Lehrkräfte; die Zuständigkeit für die Studienfachberatung in den Nebenfächern ergibt sich aus der Ordnung für das jeweilige Nebenfach.

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

§ 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

- (1) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften bildet für seine Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz der Studiendekan oder die Studiendekanin innehat.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem Studiendekan oder der Studiendekanin 10 Mitglieder an:
 - fünf Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die verschiedene Fächer vertreten sollen;
 - zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des Fachbereichs;
 - drei Studierende, von denen mindestens einer oder eine in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs und mindestens einer oder eine in einem Masterstudiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist.

Für die erste Amtsperiode des Prüfungsausschusses können Studierende, die in einem Magisterhauptfach des Fachbereichs eingeschrieben sind, in den Prüfungsausschuss gewählt werden.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Vertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der gewählten Mitglieder wählt der Prüfungsausschuss einen Professor oder eine Professorin als Stellvertreter oder Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters

oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen.

(5) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zuständig. Entsprechendes gilt, soweit Fächer des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften im Rahmen von Bachelor- oder Masterstudiengängen anderer Fachbereiche als Nebenfach absolviert werden. Er achtet auf die Einhaltung der hierfür erlassenen Ordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(8) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüfer und der Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen;
2. Festlegung der Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Melde- und Rücktrittsfristen für die Modulprüfungen sowie deren Bekanntgabe;
3. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
4. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) ist die Philosophische Promotionskommission. Ihr obliegt die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten sowie der Einzug der Prüfungsgebühren.

(10) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(11) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem oder der Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(12) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben der Prüfungsorganisation an die akademische Leitung des Bachelor- oder Masterstudienganges (§ 11) und an das Prüfungsamt zur selbständigen Erfüllung delegieren.

(13) Fachspezifische Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen nach Abs. 8 Ziff. 3, bedürfen der Zustimmung der akademischen Leitung für den betreffenden Bachelor- oder Masterstudiengang.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

(15) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von den oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(16) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bachelor- oder Masterprüfungsordnung zu treffen sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt machen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem oder der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Akademische Leitung des Bachelorstudienganges Sinologie und Modul-koordination

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Professor oder eine Professorin, der oder die das Fach Sinologie in der Lehre vertritt, als akademischen Leiter oder akademische Leiterin des Studiengangs; dieser oder diese plant und koordiniert das Lehrveranstaltungsangebot des Faches Sinologie. Die Verantwortung des Dekanats für die Sicherstellung des Lehrangebots bleibt hiervon unberührt. Für alle fachspezifischen Entscheidungen des Prüfungsausschusses im Bachelorstudiengang Sinologie bedarf es der Zustimmung der akademischen Leitung des Faches.

(2) Für jedes Modul des Bachelorstudienganges Sinologie ernennt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte. Dieser oder diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge für die Prüfer und Prüferinnen der Modulprüfungen. Ist kein Modulbeauftragter oder Modulbeauftragte ernannt oder ist dieser oder diese längerfristig verhindert, ist für diese Aufgaben die akademische Leitung zuständig bzw. vertritt diese den Modulbeauftragten oder die Modulbeauftragte.

§ 12 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Sinologie sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte gemäß § 18 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Aus dem aktiven Dienst oder aus dem Dienst des Landes Hessen ausgeschiedene Professoren oder Professorinnen können, ihre Einwilligung vorausgesetzt, vom Prüfungsausschuss als Prüfer oder Prüferin bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzenden für die mündlichen Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Sinologie. Er oder sie kann die Bestellung an den Prüfer oder die Prüferin der mündlichen Prüfung oder an die akademische Leitung des Bachelorstudienganges oder des betreffenden Schwerpunkts übertragen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger oder Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens einen Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für die Begutachtung der Bachelorarbeit (§ 21) kann der oder die Studierende einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin vorschlagen. Diesem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers oder der vorgeschlagenen Prüferin.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzenden gilt §10 Abs. 15 entsprechend.

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren sowie Umfang der Bachelorprüfung

§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach Sinologie ist im ersten Fachsemester nach Maßgabe des Abs. 2 zu beantragen. Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. im Bachelorstudiengang Sinologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist;
2. Englischkenntnisse nachweist;
3. die erste Rate der Prüfungsgebühr gem. § 30 entrichtet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang Sinologie;

2. Nachweis von mindestens „ausreichenden“ Kenntnissen in Englisch, und zwar durch
 - a) Abiturzeugnis oder
 - b) Oberstufenzeugnisse oder der Nachweis über fünfjährigen Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder
 - c) Nachweise über erfolgreich absolvierte anerkannte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind oder
 - d) Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse oder
 - e) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis;
 3. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits die Bachelorprüfung im Hauptfach Sinologie oder im Nebenfach Sinologie oder in einem verwandten Studiengang oder eine Zwischen- oder Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach Sinologie endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 4. die Nennung des Nebenfaches bzw. den Antrag auf Zulassung des Nebenfaches gemäß § 1 Abs. 2;
 5. den Nachweis der Zahlung der ersten Rate der Prüfungsgebühren.
- (3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach Sinologie entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der oder die Studierende zu hören.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder der oder die Studierende die Bachelorprüfung im Hauptfach Sinologie oder die Zwischenprüfung oder Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach Sinologie oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen oder Modulen übereinstimmen.

§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

- (1) Die Modulabschlussprüfungen erfolgen im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls innerhalb der hierfür vorgesehenen Prüfungszeiträume. Die Prüfungszeiträume liegen in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Wiederholungstermine für nicht fristgemäß zurückgetretene, im regulären Prüfungstermin gescheiterte oder zu diesem Termin angemeldete, jedoch nach § 15 Abs. 1 entschuldigte Studierende werden in der Regel jeweils zu Beginn des folgenden Semesters, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angesetzt. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss jährlich festgelegt.
- (2) Die einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen erfolgen jeweils im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls.
- (3) Die Termine für die Modulabschlussprüfungen werden im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen vom Prüfungsausschuss festgelegt. Dieser gibt in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Modulabschlussprüfungen, die Namen der beteiligten Prüfer und Prüferinnen, die Meldetermine und Meldefristen sowie die Fristen für den Rücktritt von den Modulabschlussprüfungen durch Aushang oder durch Veröffentlichung in einem geeigneten Medium, z.B. dem Internet, spätestens vier Wochen vor den Meldeterminen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen vom Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Prüfungstermins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen möglich.
- (4) Der Prüfungstermin für eine einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung sowie der Meldetermin und die Frist für den Rücktritt von der Meldung zur einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung werden den Studierenden von dem Prüfer oder der Prüferin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; sie dürfen nachträglich nicht geändert werden.
- (5) Zu jeder Modulprüfung hat sich der oder die Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich anzumelden, unabhängig davon, ob die Modulprüfung in Form einer Modulabschlussprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Mo-

dulprüfung zu absolvieren ist; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Meldung zu den Modulabschlussprüfungen oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung oder zu einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung in begründeten Fällen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung in begründeten Fällen entscheidet der Prüfer oder die Prüferin.

(6) Der oder die Studierende kann sich zu einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung nur anmelden, sofern er oder sie zur Bachelorprüfung zugelassen und nicht beurlaubt ist sowie die betreffende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung oder der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung ausgeschlossen. Kann der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Modulprüfung die nach der Modulbeschreibung für die Teilnahme an der Prüfung geforderten Prüfungsvorleistungen (Leistungs- oder Teilnahmenachweise) aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vorlegen, sind diese vor Ablauf des betreffenden Semesters beim Prüfungsamt nachzureichen; geschieht dies nicht, gilt das Modul als noch nicht abgeschlossen.

(7) Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Die fristgemäße Rücktrittserklärung bedarf keiner Begründung.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Treten Studierende von ihrer angemeldeten Modulabschlussprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung nach Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4) oder nach Antritt der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erkennt die hierfür geltend gemachten Gründe als triftig an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen oder bei langanhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des oder der Studierenden eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet möglichst vor dem Prüfungstermin darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z.B. Mobiltelefone) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(3) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Wird eine Prüfung gemäß Abs. 2 oder 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu

versehen.

§ 16 Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung im Hauptfach Sinologie setzt sich aus den Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe des Anhangs 1 und aus der Bachelorarbeit gemäß § 21 zusammen.

§ 17 Modulprüfungen; Prüfungsformen

(1) Die Prüfungen zu den Modulen werden als Abschluss des Moduls oder als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den Modulen durchgeführt. Die Modulprüfung besteht nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, oder einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen sind modulbegleitend im Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls abzulegen.

(2) Modulabschlussprüfungen oder einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten Response Papers oder Essays erbracht. Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die Abschlussprüfung zu einem Modul bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Ist die Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, werden deren Inhalte und Methoden geprüft. Die Lehrinhalte zu den Modulen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Im Falle der Wiederholung von Modulabschlussprüfungen oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen kann die Prüfung als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von 30 Minuten durchgeführt werden. Die Wahl der Prüfungsform bestimmt der oder die Prüfende im Benehmen mit dem oder der Modulbeauftragten. Die Prüfungsform wird dem oder der Studierenden vom Prüfungsamt zusammen mit dem Termin für die Wiederholungsprüfung bekannt gegeben.

(5) Mündliche Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen. Sie können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden auch in einer anderen Sprache abgenommen werden.

(6) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, so legt die oder der Prüfende die Prüfungsform spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, verbindlich fest.

(7) Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung wird durch den Prüfer oder die Prüferin in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft der Prüfer oder die Prüferin, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

§ 19 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden durchgeführt.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer und der Beisitzerin zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer oder die Beisitzerin zu hören.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Studierenden oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 20 Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Response Papers und Essays

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Multiple-Choice-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen. Bei Multiple-Choice-Fragen ist den Studierenden bei der Klausurstellung bekannt zu geben, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Bewertungsmaßstäbe sind anzugeben.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls und ist im Anhang 1 festgelegt.

(3) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(4) Klausurarbeiten sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten.

(5) Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Das Thema sowie die Bearbeitungsfrist der Hausarbeit legt die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person in Absprache mit der oder dem Studierenden fest.

(6) Für Hausarbeiten gilt § 8 Abs. 6 Satz 4 entsprechend.

(7) In einem Response Paper erfolgt eine kritische Auseinandersetzung des oder der Studierenden mit einem bestimmten Problem oder mit einem Buch, Artikel etc. Dabei ist der oder die Studierende dazu aufgerufen, auf gut begründete Art und Weise die eigene Meinung zu dem Problem bzw. zu der (typischerweise) wissenschaftlichen Arbeit, auf die sich das Paper bezieht, darzulegen.

(8) In einem Essay wird eine wissenschaftliche Fragestellung knapp und anspruchsvoll behandelt. Es geht um die Diskussion einer Fragestellung und nicht um eine umfassende Behandlung des Themas. Im Vordergrund steht die Entwicklung eigener Überlegungen und Positionen, die über die reine Wiedergabe der verwendeten Texte hinausreicht. Der eigene Standpunkt zu einem bestimmten Problem oder einer in der Literatur vertretenen Haltung soll deutlich hervortreten.

(9) Beurteilung und Benotung der Hausarbeit, des Response Papers oder des Essays obliegen der die Lehrveranstaltung durchführenden Person. Das Bewertungsverfahren soll nach vier Wochen abgeschlossen sein. Die schriftlich begründete Benotung wird zu den Prüfungsakten genommen. Abs. 4 gilt für Hausarbeiten, Response Papers und Essays entsprechend.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet der Sinologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragen, wer mindestens 120 CP im Bachelorstudiengang Sinologie als Hauptfach erworben und dasjenige der beiden zu absolvierenden Wahlpflichtmodule im Vertiefungsbereich (s. Anhang 1), zu dessen Thematik die oder der Studierende eine Bachelorarbeit verfassen möchte, erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

(4) Die Bachelorarbeit kann von Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen sowie Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen der Johann Wolfgang Goethe-Universität ausgegeben und betreut werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Personen nach § 12 Abs. 1 prüfungsbefugte Personen als Be-

treuer oder Betreuerin bestellen.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer oder die Betreuerin über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen.

(6) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas für die Bachelorarbeit zu beantragen. Dieser oder diese sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass der oder die Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis des Betreuers oder der Betreuerin vorliegt.

(8) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Werktag. Das gestellte Thema kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe eines neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.

(9) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Prüfungsunfähigkeit um den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit auf Antrag möglich. Der Prüfungsunfähigkeit des oder der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. In diesem Fall kann die Bearbeitungszeit um maximal 50% der ursprünglichen Bearbeitungszeit verlängert werden. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

(10) Alle Stellen der Bachelorarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung zusammen mit der Erklärung, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde, im Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend. Sie ist mit einer Erklärung des Studierenden oder der Studierenden zu versehen, dass die Bachelorarbeit von ihm oder ihr selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde.

(12) Die Bachelorarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer zu bewerten. Das Gutachten über die Bewertung soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorgelegt werden. Wird die Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer positiv beurteilt, so ist die von der oder dem Betreuer festgelegte Note die Note der Bachelorarbeit. Wird die Bachelorarbeit von der Betreuerin oder dem Betreuer mit „nicht ausreichend“ (5) beurteilt, beauftragt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin mit der Begutachtung der Bachelorarbeit. Die Beurteilung der Bachelorarbeit durch die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer soll spätestens drei Wochen nach der Beauftragung vorliegen. Wird auch in dem zweiten Gutachten die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, ist die Note der Bachelorarbeit „nicht ausreichend“ (5). Bei abweichenden Beurteilungen errechnet sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Beurteilungen. Das Ergebnis der Bachelorarbeit ist der oder dem Studierenden durch das Prüfungsamt unverzüglich bekannt zu geben.

(13) Beantragt die oder der Studierende im Falle des Abs. 12 Satz 3 innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Bewertung der Bachelorarbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiteres Gutachten einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung errechnet sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der Beurteilungen.

(14) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

§ 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland

werden abgeschlossene Module in der Regel angerechnet. Module werden nicht angerechnet, wenn sie weitgehend nicht dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(5) Maximal zwei Drittel der für die Module im Hauptfach nach Maßgabe des Anhangs 2 erforderlichen Prüfungsleistungen bzw. nicht mehr als 120 CP für das Hauptfach können von Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität anerkannt werden. Die Anrechnung einer Bachelorarbeit ist nicht möglich.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(8) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufhalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen. Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der oder dem Studierenden abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität gibt, berücksichtigt. Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.

(9) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(10) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen, innerhalb derer die Auflagen zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden

und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung der CP erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Noten

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote im Hauptfach

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungen durch mehrere Prüfende sowie in Modulen, für die Teilprüfungen vorgesehen sind, errechnet sich die Abschlussnote für das betreffende Modul als arithmetisches Mittel der Noten der Prüfenden bzw. Teilprüfungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

(3) Für das Hauptfach Sinologie sowie für das gewählte Nebenfach wird je eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote im Hauptfach ist das nach CP gewichtete Mittel der Modulnoten in den Pflichtmodulen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sowie der Note der Bachelorarbeit. Die Gesamtnote im Nebenfach errechnet sich nach den Vorgaben der betreffenden Ordnung. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen erzielen, die die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden haben
- B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 24 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Ist die Bachelorprüfung im Hauptfach Sinologie und im gewählten Nebenfach bestanden, wird durch das Prüfungsamt eine Gesamtnote gebildet. Das Hauptfach Sinologie wird bei der Bildung der Gesamtnote doppelt gewichtet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend.

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 25 Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfungen im Hauptfach Sinologie sowie Wiederholungsfrist

(1) Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.

(2) Alle nicht bestandenen Modulprüfungen (Modulabschlussprüfungen, einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen) können einmal wiederholt werden. Lediglich zwei nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. § 15 Abs. 2, Satz 3 bleibt davon unberührt.

(3) Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt der oder die Studierende auch für die erstmalige Wiederholung der Prüfung als angemeldet. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll zu Beginn des auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Semesters stattfinden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellten Antrag des oder der Studierenden eine spätere Wiederholung der Modulabschlussprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung gestatten und hierfür einen Termin setzen. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulprüfungen sind die Wiederholungstermine ebenfalls bekannt zu geben. Wird der Wiederholungstermin versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 15 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. Bei nicht zu vertretendem Versäumen des Wiederholungstermins setzt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Wegfall der Gründe für das Säumnis den Termin für die Wiederholung der Prüfung fest.

(4) Der Termin für die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird durch die Akademische Leitung festgelegt und dem oder der Studierenden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Vor der zweiten Wiederholung können dem oder der Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden.

(5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss spätestens vier Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Die Zulassung zur Wiederholung einer Bachelorarbeit kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden; in diesem Fall verlängert sich die Frist entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet § 21 für die Wiederholung der Bachelorarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit nur möglich ist, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 26 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Sinologie ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) wenigstens eine der Modulabschlussprüfungen oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen im Hauptfach Sinologie auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- b) der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden aufgrund des Versuchs schwerwiegender Täuschung bei der Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen nach § 15, Abs. 2 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beziehungsweise Studienleistungen ausgeschlossen hat;
- c) die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder gemäß § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

d) die Bachelorprüfung im Nebenfach endgültig nicht bestanden ist.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung benennt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 27 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse

Bei Studienabbruch, Studienort- und Studiengangswechsel oder in sonstigen begründeten Fällen erhält der oder die Studierende auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Studiennachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangswechsels eine tabellarische Zusammenstellung, welche die in der Bachelorprüfung bereits erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

§ 28 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache und, auf Antrag des oder der Studierenden, mit einer Übertragung in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis benennt das Hauptfach und das Nebenfach, die Module des Haupt- und Nebenfaches mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Fachnoten sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Bachelorarbeit, so ist es deren Abgabedatum.

(2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement (in deutsch und englisch nach Anhang 4) aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

(3) Das Zeugnis und das Diploma Supplement werden erst ausgehändigt, wenn die Prüfungsgebühren vollständig entrichtet sind.

§ 29 Bachelorurkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Sprach- Kulturwissenschaften oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

§ 30 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen insgesamt 200,- EUR.

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden in zwei Raten zu jeweils 100 EUR fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Bachelorarbeit.

(3) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesse-

rung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der oder die Studierende durch Täuschung erwirkt, dass er oder sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen; Aufbewahrungsfristen

(1) Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 33 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Ordnung für den Bachelorstudiengang Sinologie in der Fassung vom 06.02.2013 tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Die „Ordnung des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften für den Bachelorstudiengang Sinologie mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ im Hauptfach am Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften“ vom 29.04.2009 ist am 23.01.2010 außer Kraft getreten. Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Sinologie vor dem Wintersemester 2010/11 an der Johann Wolfgang Goethe-Universität begonnen haben, können das Studium nach der Ordnung vom 29.04.2009 fortsetzen. Sie müssen die Bachelorprüfung in diesem Studiengang bis spätestens zum 31.03.2020 abgelegt haben. Falls zu besuchende Lehrveranstaltungen und zu erbringende Nachweise und Leistungen nicht mehr angeboten werden, können sie ggf. durch vom Prüfungsausschuss festgelegte äquivalente Lehrveranstaltungen, Nachweise und Leis-

tungen des aktuellen Bachelorstudiengangs Sinologie als Hauptfach ersetzt werden. Die Vergabe von CP für besuchte Lehrveranstaltungen und erbrachte Nachweise und Leistungen folgt dabei weiterhin nach der Ordnung vom 29.04.2009.

(3) Für Studierende des Bachelorstudiengangs Sinologie als Hauptfach nach der Ordnung vom 29.04.2009 ist ein Wechsel in den aktuellen Bachelorstudiengang Sinologie als Hauptfach möglich.

Frankfurt, den 25. März 2014

Prof. Dr. Iwo Amelung

Dekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Es sind folgende Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule (S = Sprachmodul, G = Grundlagenmodul, V = Vertiefungsmodul, B = Bachelormodul) zu absolvieren:

S1:Modernes Chinesisch Elementarstufe 1

S2:Modernes Chinesisch Elementarstufe 2

S3:Chinesisch Mittelstufe 1: Studien- und Praxissemester im chinesischesprachigen Raum

S4:Modernes Chinesisch Mittelstufe 2

S5:Modernes Chinesisch Oberstufe

S6:Vormodernes Chinesisch

G1: Fachliche und formale Grundkenntnisse der Sinologie

G2: Chinesische Kommunikation und Sprachkultur: Grundlagen

G3: Kulturelle und intellektuelle Grundlagen der chinesischen Gesellschaft

G4: China und die Welt

V1:* Chinesische Wissenskulturen (*Wahlpflicht 1*)

und/oder

V2:* Chinesische Kommunikation und Sprachkultur: Vertiefung (*Wahlpflicht 2*)

und/oder

V3:* Staat und Gesellschaft Chinas (*Wahlpflicht 3*)

und/oder

V4:* Chinesische Literatur und Kulturen des Performativen (*Wahlpflicht 4*)

B1: Arbeit mit chinesischen Forschungsmaterialien

B2: Bachelorarbeit

* Die oder der Studierende wählt frei zwei der vier Vertiefungsmodule (= Wahlpflichtmodule) aus und legt in ihnen die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen ab. Die Module V1 und V2 werden jeweils im Sommersemester, die Module V3 und V4 jeweils im Wintersemester angeboten.

S1 Modernes Chinesisch Elementarstufe 1

1. Inhalt und Ziel

Das Modul S1 „Modernes Chinesisch Elementarstufe 1“ bietet eine Einführung in die chinesische Sprache und vermittelt grundlegende mündliche und schriftsprachliche Kompetenzen.

Auf der Basis des zweiwöchigen Propädeutikums mit Aussprachetraining, Einführung in die offizielle Lautschrift Hanyu Pinyin und Konversationsübungen bilden die beiden Sprachkurse K1 und K2 grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Sprechen, Hören, Verstehen sowie Schreiben und Lesen aus. Im Sprachkurs K1 erwerben die Studierenden einen Basiswortschatz und aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatischen Strukturen und sollen zu einfachen Gesprächen auf Chinesisch befähigt werden. Der Einsatz von umfangreichen Materialien in der Hanyu Pinyin-Schrift ermöglicht eine schnelle Progression in den Bereichen Wortschatz und Grammatik sowie im Textverständnis und allgemeinen sprachlichen Verständnis.

Im parallel stattfindenden Sprachkurs K2 erlernen die Studierenden Struktur und Funktionsweise der chinesischen Schrift und sollen beim Abschluss des Moduls ca. 400 bis 500 chinesische Schriftzeichen beherrschen und selbst einfache chinesische Texte erstellen sowie erste originalsprachliche Texte lesen können. Sie trainieren die Benutzung chinesischer Wörterbücher, das Nachschlagen von Schriftzeichen und erhalten Anleitung zur elektronischen Textverarbeitung mit chinesischen Schriftzeichen und zur Benutzung chinesischer Lernsoftware.

Bei der Vermittlung von Lese- und Schreibfähigkeiten werden vorrangig Kurzzeichen berücksichtigt. Daneben wird in gewissem Umfang auch Kenntnis der Langzeichen vermittelt.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sinologie als Hauptfach

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Tu- nus	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modul- prüfungs- leistungen, -formen und inhalte	CP
WiSe	Ü: Propädeutikum: Aussprache-training Chinesisch (Intensiv- kurs 2 Wochen vor Vorle- sungsbeginn)	3		Teilnahmenachweis			3
WiSe	K1: Modernes Chinesisch Elementarstufe I: Grundkurs Sprache	6	- Teilnahmenachweis Ü	Teilnahmenachweis			9
WiSe	K2: Modernes Chinesisch Elementarstufe I: Schriftzeichenkunde und Leseverständnis	4	- Teilnahmenachweis Ü - gleichzeitige Teilnahme an K1	Teilnahmenachweis			6
WiSe					Teilnahmenachweise* Ü, K1, K2 *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung: Klausur (180 min), Inhalt: Ü, K1, K2	
SWS insgesamt:		13	CP insgesamt:				18
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise Ü, K1, K2; Bestehen der Modulprüfung							

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul erstreckt sich über ein Semester und wird in jedem Wintersemester angeboten.

S2 Modernes Chinesisch Elementarstufe 2

1. Inhalt und Ziel

Auf der Basis der im Modul S1 erworbenen Kompetenzen werden im Modul S2 „Modernes Chinesisch Elementarstufe 2“ die grundlegenden mündlichen und schriftlichen Fertigkeiten in der chinesischen Sprache (siehe Modulbeschreibung S1) erweitert und vertieft. Beim Abschluss des Moduls sollen die Studierenden die grundlegenden grammatischen Strukturen der modernen chinesischen Sprache beherrschen, einfache alltags-sprachliche Dialoge in chinesischer Sprache führen können und chinesische Texte, die Schriftzeichenkenntnis-se im Umfang von ca. 800-1000 Zeichen voraussetzen, lesen und schreiben können. Sie sollen in die Lage ver-setzt werden, chinesische Texte unter Verwendung von Lexika oder elektronischen Hilfsmitteln (z.B. Wenlin) selbstständig zu bearbeiten.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss des Moduls S1

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sinologie als Hauptfach

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Tur-nus	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modul-prüfungs-leistungen, -formen und -inhalte	CP
SoSe	K1: Modernes Chinesisch Elementarstufe II: Grundkurs Sprache	6		Teilnahmenachweis			9
SoSe	K2: Modernes Chinesisch Elementarstufe II: Schriftzeichenkunde und Leseverständnis	4	- gleichzeitige Teilnahme an K1	Teilnahmenachweis			6
SoSe					- Teilnahmenachweise* K1, K2 *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung: Klausur (180 min), Inhalt: K1, K2	
SWS insgesamt:		10	CP insgesamt:				15
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise K1, K2; Bestehen der Modulprüfung							

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul erstreckt sich über ein Semester und wird in jedem Sommersemester angeboten.

S3 Modernes Chinesisch Mittelstufe I: Studien- und Praxissemester im chinesischsprachigen Raum

1. Inhalt und Ziel

Das Modul S3 „Modernes Chinesisch Mittelstufe I: Studien- und Praxissemester im chinesischsprachigen Raum“ dient der Anwendung und Vertiefung der in S1 und S2 erworbenen chinesischen Sprachkenntnisse in chinesischsprachiger Umgebung (wahlweise VR China, Hongkong, Macao, Taiwan, Singapur), in der Regel am European Center for Chinese Studies at Peking University (ECCS). Die Studierenden immatrikulieren sich an einer chinesischen Universität und besuchen chinesische Sprachkurse sowie Lehrveranstaltungen zu Themen aus Bereichen wie chinesische Kultur, Geschichte, Gesellschaft usw. Sie sollen ein sprachliches Niveau erwerben und bei Modulabschluss nachweisen, das mindestens 160 von 300 Punkten des Levels 4 der Xin Hanyu Shuiping Kaoshi (Neue HSK von 2010, standardisierte Chinesisch-Prüfung) entspricht.

Daneben sollen die Studierenden chinabezogene Themenbereiche durch Teilnahme an zwei zusätzlichen Lehrveranstaltungen (4 SWS) inhaltlich vertiefen bzw. ggf. ersatzweise ein Praktikum in China ableisten.

Ziel des Moduls ist es, einerseits chinesische Sprachkenntnisse und empirische Vertrautheit mit den Landesverhältnissen zu erwerben, die für die erfolgreiche Absolvierung der Grundlagen- und Vertiefungsmodule des BA-Studiengangs Sinologie erforderlich sind, andererseits praktische Auslandserfahrung, interkulturelle und kommunikative Kompetenzen für spätere berufliche und/oder wissenschaftliche Beschäftigung mit China und Tätigkeiten im Bereich der chinesisch-deutschen bzw. „asiatisch-westlichen“ Beziehungen nachweisen zu können.

Die Studierenden werden bei Aufnahme des Studiums von der Fachstudienberatung Sinologie zu Planung, Organisation und Finanzierung des Studienaufenthaltes und Wahl des Studienortes beraten. Im Übrigen sind sie für die Durchführung und Finanzierung des Studienaufenthaltes selbst verantwortlich. Die Durchführung und Finanzierung werden dadurch erleichtert, dass es dafür bereits eingespielte Organisationsabläufe sowie in – begrenztem Umfang – finanzielle Förderungen gibt, außerdem – zumindest in der VR China – die Lebenshaltungskosten niedrig sind. Anlaufstellen für ausländische Studierende und ein auf sie zugeschnittenes Studienangebot gibt es an den meisten Universitäten Chinas, Taiwans und Hongkongs und Singapurs. Dringend empfohlen wird das Studienprogramm des European Center for Chinese Studies at Peking University (ECCS), ein Kooperationsprojekt der Universität Frankfurt. Im Rahmen des BAFöG/Auslands-BAFöG werden Studienaufenthalte im chinesischsprachigen Raum, einschließlich des ECCS an der Peking Universität, gefördert.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der Module S1, S2

Vor Beginn des Auslandssemesters ist die Beratung bei der Fachstudienberatung obligatorisch. Sofern nicht ein Aufenthalt am European Center for Chinese Studies at Peking University (ECCS) durchgeführt wird, ist vor Beginn des Studienaufenthaltes in China eine Bestätigung über die Anrechenbarkeit der Leistungen an der gewählten Hochschule von der akademischen Leitung des Fachs Sinologie einzuholen.

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sinologie als Hauptfach

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Tu- nus	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprü- fungsleis- tungen, -formen und inhalte	CP
WiSe	K: Modernes Chinesisch: Mittelstufe I (Chinesisch-Sprachkurse und/oder ChaF-Lehrveranstaltungen über chinabezogene Themen)	14		Leistungsnachweise für Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS, Studienleistungen entsprechend Vorgabe der Gastuniversität, Teilnahmenachweise für die restlichen Lehrveranstaltungen		-	24

WiSe	S: Frei wählbare Lehrveranstaltungen zur chinesischen Sprachpraxis (keine Anfängerkurse) oder chinabezogenen Themen*	4		Leistungsnachweis für eine Lehrveranstaltung (2 SWS), Studienleistungen entsprechend Vorgabe der Gastuniversität, Teilnahmenachweis für eine weitere Lehrveranstaltung (2 SWS)			6
WiSe						Modulabschlussprüfung: HSK-Prüfung	
SWS insgesamt:		18	CP insgesamt:				30
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise K, S; Leistungsnachweise K, S; Bestehen der Modulprüfung							
* Ersatzweise kann bei Zustimmung des Modulbeauftragten auch ein mindestens dreiwöchiges Praktikum in China abgeleistet werden. Es muss durch eine Praktikumsbescheinigung nachgewiesen werden.							
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS, Teilnahmenachweise für Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS (bei Nachweis eines Praktikums Leistungsnachweise für Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS und Teilnahmenachweise für Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS). Bestehen der Modulabschlussprüfung. Bei der Vorlage der im Ausland erworbenen Leistungsnachweise im Prüfungsamt ist eine Bescheinigung der akademischen Leitung des Studienganges bzw. der oder des Modulbeauftragten über die Anrechenbarkeit für das Modul S3 beizufügen.							
Die Modulprüfung ist bestanden, wenn in der HSK-Prüfung für Level 4 mindestens 160 Punkte erreicht werden.							

Die HSK-Prüfung (Chinese Proficiency Test):

Die HSK-Prüfung (Neue HSK von 2010) prüft das Niveau im Chinesischen als Fremdsprache. Es ist eine standardisierte Prüfung, die zu festgelegten Terminen in vielen Städten (bzw. Universitäten) Chinas, in Hongkong, Macao, Singapur und in anderen Ländern der Welt (einschließlich Deutschland) durchgeführt wird. Organisator ist Hanban/ Office of China National Committee for Chinese Proficiency Test (HSK) innerhalb des China National Office for Teaching Chinese as a Foreign Language, eingerichtet vom Erziehungsministerium der VR China. Es wird den Studierenden dringend geraten, bei der Wahl des Studienortes und der Universität auf die Möglichkeit der HSK-Vorbereitung und Teilnahme an der HSK-Prüfung zu achten. Studierende, die den Chinaaufenthalt am Frankfurter Kooperationsprojekt ECCS an der Peking-Universität durchführen, erhalten bei der HSK-Vorbereitung und -Anmeldung Unterstützung des ECCS-Office.

Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt bei den Veranstaltern der HSK-Prüfung. Bei Nichtbestehen der HSK-Prüfung kann nach Vorlage der Bescheinigung über Teilnahme an der Prüfung und des Nichtbestehens die HSK-Prüfung zum nächstmöglichen Termin in China oder in Deutschland – z.B. im Konfuzius-Institut an der Universität Frankfurt – oder einem anderen Land wiederholt werden. Falls bis Beginn des folgenden Semesters keine HSK-Prüfungstermine in erreichbarer Nähe angesetzt sind (in Deutschland wird die HSK-Prüfung i.d.R. mindestens einmal jährlich – im Mai – durchgeführt), kann im Hinblick auf die Ermöglichung der Fortsetzung des Studiums ersatzweise eine entsprechende Wiederholungsprüfung im Fach Sinologie abgelegt werden. Das gleiche gilt, wenn die Teilnahme an der HSK-Prüfung wegen durch ärztliches Attest eines chinesischen Krankenhauses bescheinigter Krankheit nicht möglich war.

Die Modulprüfung des Moduls S3 ist bestanden, wenn die HSK-Prüfung für Level 4 mit mindestens 160 Punkten absolviert wird. Je nach erreichter Stufe und Punktzahl der HSK werden die Leistungen folgendermaßen benotet:

Level	Erreichbare Punkte insgesamt	Benotung im Fach Sinologie der Universität Frankfurt Punktzahl: Note
Level 4	300	bis 159: nicht bestanden (5,0) ab 160: 4,0 ab 180: 3,7 ab 200: 3,3 ab 210: 3,0 ab 220: 2,7 ab 230: 2,3 ab 240: 2,0 ab 250: 1,7 ab 260: 1,3 ab 270: 1,0

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul erstreckt sich über ein Semester. Es soll entsprechend dem Studienplan im Wintersemester (3. Semester) absolviert werden. Es ist zu beachten, dass die Semestereinteilung und Vorlesungszeiten im chinesischsprachigen Raum mit denen in Deutschland nicht genau übereinstimmen. Die Vorlesungszeit des Wintersemesters beginnt in der VR China Anfang September und dauert bis Ende Januar. Die HSK-Prüfung wird in China in verschiedenen Städten zwei- bis dreimal jährlich durchgeführt, im Wintersemester jeweils im Dezember. Das Ergebnis wird nach ca. zwei Monaten bekannt gegeben. Die Gegebenheiten im chinesischsprachigen Raum erlauben i.d.R. auch eine Absolvierung des Moduls im Sommersemester (Vorlesungszeit in der VR China ab März (Prüfungstermin i.d.R. im Mai oder Juli)). In Deutschland kann die HSK-Prüfung mindestens ein Mal pro Jahr, auch am Konfuzius-Institut an der Goethe-Universität Frankfurt am Main i.d.R. im Mai und Oktober, ggf. zu weiteren Terminen, abgelegt werden.

S4 Modernes Chinesisch Mittelstufe 2: Mediensprache

1. Inhalt und Ziel

Ausgehend von den in Modul S3 erworbenen chinesischen Sprachkenntnissen erfolgt in Modul S4 „Modernes Chinesisch Mittelstufe 2“ eine weitere Erhöhung des allgemeinen sprachlichen und schriftsprachlichen Niveaus und der Ausbau spezieller sprachlicher Kompetenzen, insbesondere im Bereich der Sprache der Medienberichterstattung. Schwerpunktmäßig werden die Studierenden mit der Textsorte Nachrichtentexte in Presse, Funk und Fernsehen oder aus dem Internet vertraut gemacht, um Kompetenzen zur Beschaffung und Auswertung von Informationen in chinesischsprachigen Medien zu entwickeln. Dabei wird nicht nur das Leses- sondern auch das Hörverständnis geschult.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der Module S1, S2, S3

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sinologie als Hauptfach

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SoSe	K1: Modernes Chinesisch Mittelstufe II	2		Teilnahmenachweis, Leistungsnachweis: Klausur (90 min)			3
SoSe	Ü1: Einführung in die chinesische Medienberichterstattung	2		Teilnahmenachweis, Leistungsnachweis: Übersetzungsklausur (Übersetzung eines chinesischen Nachrichtentextes ins Deutsche) (90 min)			3
WiSe	K2: Modernes Chinesisch Mittelstufe III	2	- Leistungsnachweis K1	Teilnahmenachweis			3
WiSe	Ü2: Chinesische Nachrichten in Funk und Fernsehen	2		Teilnahmenachweis			3
WiSe					- Teilnahmenachweise* Ü1, K2 - Leistungsnachweise K1, Ü1 *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung: Klausur (90 min), Inhalt: K1, K2, Ü1, Ü2	
SWS insgesamt		8	CP insgesamt				12
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise K1, Ü1, K2, Ü2; Leistungsnachweis K1, Ü1; Bestehen der Modulprüfung							

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WiSe oder SoSe angeboten.

S5 Modernes Chinesisch Oberstufe

1. Inhalt und Ziel

Ausgehend von den in Modul S4 erworbenen chinesischen Sprachkenntnissen erfolgt in Modul S5 „Modernes Chinesisch Oberstufe“ eine weitere Erhöhung des allgemeinen sprachlichen und schriftsprachlichen Niveaus und der Ausbau spezieller schriftsprachlicher Kompetenzen, insbesondere in verschiedenen Bereichen der Fach- und Wissenschaftssprache sowie der Literatursprache. Dementsprechend werden die Studierenden mit Textsorten aus kultur- und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen und literarischen Gattungen vertraut gemacht. Schwerpunkt liegt auf der Vertiefung des Leseverständnisses in den betreffenden Textsorten. Daneben sollen Grundfertigkeiten der chinesisch-deutschen Übersetzung vermittelt werden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der Module S1, S2, S3, S4

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sinologie als Hauptfach

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SoSe	K1: Modernes Chinesisch Oberstufe I	2		Teilnahmenachweis, Leistungsnachweis: Klausur (90 min)			3
SoSe	Ü1: Lektüre chinesischer wissenschaftlicher Texte	2		Teilnahmenachweis, Leistungsnachweis: Übersetzungsklausur (Übersetzung eines chinesischen wissenschaftlichen Textes ins Deutsche) (90 min)			3
SoSe	Ü2: Lektüre/Übersetzung chinesischer literarischer Texte	2		Teilnahmenachweis			3
WiSe	K2: Modernes Chinesisch Oberstufe II	2	- Leistungsnachweis K1	Teilnahmenachweis			3
WiSe	Ü3: Lektüre/Übersetzung chinesischer wissenschaftlicher Texte	2		Teilnahmenachweis			3
WiSe					- Teilnahmenachweise* K2, Ü3 - Leistungsnachweise K1, Ü1 *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung: Klausur (90 Minuten) Inhalt: K1, K2, Ü1, Ü2, Ü3	
SWS insgesamt		10	CP insgesamt				15
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise K1, Ü1, Ü2, K2, Ü3; Leistungsnachweise K1, Ü1; Bestehen der Modulprüfung							

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WiSe oder SoSe angeboten.

S6 Vormodernes Chinesisch

1. Inhalt und Ziel

Das Modul S6 „Vormodernes Chinesisch“ bietet den Studierenden eine Einführung in die vormoderne chinesische Schriftsprache, die auch im modernen Schriftchinesisch noch sehr einflussreich ist. Solide Kenntnisse des vormodernen Chinesisch sind nicht nur eine unabdingbare Voraussetzung für eine wissenschaftliche Beschäftigung mit schriftlichen Zeugnissen des antiken und kaiserzeitlichen Chinas, sondern auch für die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von modernen chinesischen Texten und Textsorten. Insbesondere intellektuell anspruchsvolle Texte rekurren regelmäßig auf das traditionelle Erbe und vormoderne sprachliche Muster.

Das Modul besteht auf der Grundlage von modernen Lehrbüchern aus einer Einführung in Grammatik und Semantik des klassischen Chinesisch und der Lektüre von klassischen chinesischen Texten aus verschiedenen historischen Epochen. Es setzt sich darüber hinaus mit den wichtigsten Hilfsmitteln zur Beschäftigung mit klassischen chinesischen Texten auseinander und übt ihre Verwendung ein. Schließlich werden auch konkrete Beispiele der Verwendung von Klassizismen im modernen Chinesisch genauer untersucht und in Beziehung zu den Originaltexten gesetzt.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der Module S1, S2

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sinologie als Hauptfach

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und inhalte	CP
SoSe	K1: Vormodernes Chinesisch I	2		Teilnahmenachweis, Leistungsnachweis: Klausur (90 min)			3
WiSe	K2: Vormodernes Chinesisch II	2	- Leistungsnachweis K1	Teilnahmenachweis, Leistungsnachweis: Klausur (90 min)			3
SoSe	K3: Vormodernes Chinesisch III	2	- Leistungsnachweis K2	Teilnahmenachweis	Teilnahmenachweis* K3 *Vorlage nachträglich möglich	Einzelne, veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (90 min), Inhalt: K3	3
SWS insgesamt		6	CP insgesamt				9
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise K1, K2, K3; Leistungsnachweise K1, K2; Bestehen der Modulprüfung							

* Zwar werden in dieser Prüfung nur Inhalte der Lehrveranstaltung K3 geprüft, doch ist eine erfolgreiche Teilnahme an K3 – was Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme ist – nur durch Kenntnis der in den Kursen K1 und K2 vermittelten Inhalte und Methoden möglich (vgl. dazu auch die Voraussetzungen für die Teilnahme an K2 bzw. K3).

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über drei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im SoSe oder WiSe angeboten.

G1 Fachliche und formale Grundkenntnisse der Sinologie

1. Inhalt und Ziel

Das Modul G1 „Fachliche und formale Grundkenntnisse der Sinologie“ vermittelt den Studierenden grundlegende Kenntnisse zu den Gegenständen der Sinologie, d.h. zum geographischen Raum, der Geschichte und Historiographie, zu Sprache und Schrift, Denken, kanonischem Schriftgut, Religion und Literatur in China sowie in chinesischen Kulturräumen außerhalb des chinesischen Festlandes („Greater China“). Darüber hinaus vermittelt das Modul einen Überblick über die politische, wirtschaftliche und ideologische Entwicklung des Chinas der Gegenwart. Einbezogen wird auch die Geschichte der wissenschaftlichen Beschäftigung mit diesen sinologischen Themenbereichen unter Einbeziehung allgemeiner Strömungen und Entwicklungen der Kulturwissenschaften. Anhand von konkreten Beispielen werden grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt.

Ziel ist der Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Kompetenzen, die die Studierenden zur methodisch-wissenschaftlichen Arbeit in unterschiedlichen Themenbereichen der Sinologie befähigen sollen. Geachtet wird dabei besonders auf die Anschlussfähigkeit an philologische, geschichtswissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und philosophische Disziplinen, wodurch eine Grundlage für interdisziplinäres Arbeiten geschaffen werden soll.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sinologie als Hauptfach

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und inhalte	CP
WiSe	PS1: Einführung in die chinesische Kultur und Geschichte I	2		Teilnahmenachweis, Leistungsnachweis: Essay (ca. 3-5 Seiten)			4
WiSe	V: Chinesische Politik und Geschichte im 20. Jahrhundert	1		Leistungsnachweis: Klausur (60 min)			2
SoSe	Ü: Wissenschaftliches Arbeiten in der Sinologie	2		Teilnahmenachweis			3
SoSe	PS2: Einführung in die chinesische Kultur und Geschichte II	2	Leistungsnachweis PS1	Teilnahmenachweis	Teilnahmenachweis* Ü *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung: Verfassen eines Essays oder Response Papers (ca. 5-8 Seiten), Inhalt: PS2, Ü	4
SWS insgesamt		7	CP insgesamt				13
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise PS1, PS2, Ü; Leistungsnachweise PS1, V; Bestehen der Modulprüfung							

* Zur Festlegung der Prüfungsform, vgl. § 17, Abs. 6.

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WiSe oder SoSe angeboten.

G2 Chinesische Kommunikation und Sprachkultur: Grundlagen

1. Inhalt und Ziel

Das Modul G2 „Chinesische Kommunikation und Sprachkultur: Grundlagen“ vermittelt einen Überblick über soziokulturelle und politische Faktoren der Verwendung von Sprache(n) und Schrift(en) in China und die Situationsspezifika chinesischer Kommunikationsformen unter Einbeziehung von grundlegenden Begriffen und Ansätzen der angewandten Sprachwissenschaft und insbesondere der Soziolinguistik. Die Studierenden erwerben Kenntnisse der chinesischen Kommunikations- und Sprachkultur, die für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit vielfältigen chinabezogenen Themen wie auch für die praktische Kommunikation mit Chinesen in Alltag und Beruf erforderlich sind und die zu einem reflektierten Umgang mit der chinesischen Sprache auch unter kontrastiven und transkulturellen Aspekten befähigen.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der Module S1, S2, S3, G1

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sinologie als Hauptfach

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Tur-nus	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SoSe	PS: Chinesische Sprachkultur und transkulturelle Kommunikation	2		Teilnahmenachweis			4
SoSe	Ü: Situationsspezifika chinesischer Kommunikationsformen	2		Teilnahmenachweis			3
SoSe					- Teilnahmenachweise* PS, Ü *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung: Klausur (90 min), Inhalt: PS, Ü	
SWS insgesamt		4	CP insgesamt				7
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise PS, Ü; Bestehen der Modulprüfung							

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten und erstreckt sich über ein Semester.

G3 Kulturelle und intellektuelle Grundlagen der chinesischen Gesellschaft

1. Inhalt und Ziel

Das Modul G3 „Kulturelle und intellektuelle Grundlagen der chinesischen Gesellschaft“ macht die Studenten mit den wichtigsten Persönlichkeiten und Werken aus der Geschichte der chinesischen Literatur, Philosophie, Wissenschaftsgeschichte, sowie der politischen Ideengeschichte bis in die Gegenwart vertraut. Studenten sollen dabei nicht nur vorgeblich traditionelles Denken kennenlernen. Ziel ist es, die Dynamik der chinesischen Ideengeschichte begreiflich zu machen und an geeigneten Beispielen aufzuzeigen, wie gegenwärtige chinesische Denkansätze aus einer intensiven Auseinandersetzung mit verschiedenen chinesischen und ausländischen Ideologien und Strömungen der älteren und jüngeren Vergangenheit heraus entstanden sind.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der Module S1, S2, S3, G1

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sinologie als Hauptfach

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SoSe	S1: Ausgewählte Themen zur Ideengeschichte Chinas	2		Teilnahmenachweis, Leistungsnachweis*			6
WiSe	S2: Werke aus Literatur und Geistesgeschichte Chinas	2		Teilnahmenachweis		Einzelne, veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten) Inhalt: S2	6
SWS insgesamt		4	CP insgesamt				12
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise S1, S2; Leistungsnachweis S1; Bestehen der Modulprüfung							
*Leistungsnachweise sind vom jeweiligen Veranstaltungsleiter zu bestimmen.							

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im SoSe oder WiSe angeboten.

G4 China und die Welt

1. Inhalt und Ziel

Das Modul G4 „China und die Welt“ regt dazu an, China in größeren weltgeschichtlichen Zusammenhängen zu begreifen. Die Studierenden sollen lernen, China im Dialog und in der Auseinandersetzung sowohl mit den Nachbarländern und -regionen als auch mit Europa und Amerika zu verstehen und kritisch über Chinas Selbstwahrnehmung in seinen Beziehungen zum Ausland zu reflektieren. Gleichzeitig soll die Wahrnehmung von Aspekten des wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Austausches zwischen China und dem Ausland geschärft werden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der Module S1, S2, S3, G1

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sinologie als Hauptfach

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Tur-nus	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WiSe	V: China im 19. Jahrhundert	1		Leistungsnachweis: Klausur (60 min)			2
WiSe	S: China und die Welt	2		Teilnahmenachweis	- Teilnahmenachweis* S - Leistungsnachweis* V * Vorlage nachträglich möglich	Einzelne, veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten) Inhalt: S	6
SWS insgesamt		3	CP insgesamt				8
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis S; Leistungsnachweis V; Bestehen der Modulprüfung							

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten und erstreckt sich über ein Semester.

Vertiefungsmodule V1, V2, V3, V4 (Wahlpflichtbereich)

Studierende im Bachelorstudiengang Sinologie als Hauptfach wählen frei zwei der vier Vertiefungsmodule aus und müssen diese erfolgreich abschließen. Das Thema der Bachelorarbeit muss aus einem der gewählten Vertiefungsbereiche stammen (siehe auch die Modulbeschreibung zu B2).

V1 Chinesische Wissenskulturen (Wahlpflicht 1)

1. Inhalt und Ziel

Das Modul V1 „Chinesische Wissenskulturen (Wahlpflicht 1)“ bietet Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen des Bachelorstudienganges spezielle Kenntnisse zu erwerben. Diese Kenntnisse dienen der wissenschaftlichen Spezialisierung, sind aber auch für chinabezogene Tätigkeiten in der Praxis relevant. Unter Wissenskulturen sind diejenigen Praktiken zu verstehen, die der Begründung eines Wissens als Wissen, seiner Sammlung, Ordnung, Prüfung und Systematisierung dienen. Ebenfalls unter den Begriff fallen Aufbewahrung, Weitergabe und Vermehrung von Wissen. Behandelt werden also geistesgeschichtliche, wissenschaftshistorische und disziplinhistorische Probleme. Der Ansatz der Wissenskultur geht aber einen Schritt weiter und bemüht sich, diese Probleme zu kontextualisieren, sie in einen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhang zu stellen und dabei auch Aspekte des interkulturellen Transfers bis in die Gegenwart in angemessener Art und Weise zu berücksichtigen.

Ziel des Moduls ist es, die Studierenden an Hand von konkreten Problemen aus Geschichte und Gegenwart mit dem methodischen und wissenschaftlichen Rüstzeug zu versehen, das ihnen die Analyse von mit Wissenskulturen in Verbindung stehenden Prozessen und Praktiken erlaubt. In der Übung werden originalsprachliche Quellen zu ausgewählten Fragen gelesen und analysiert. Besonderes Gewicht soll auf die Frage der Konstruktion von Kontinuitäten bzw. der Definition von vermeintlichen Alleinstellungsmerkmalen der chinesischen Wissenskultur gelegt werden. Dadurch soll eine kritische Bewertung von allgegenwärtigen Manifestationen von Diskursen zur „chinesischen Besonderheit“ ermöglicht werden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der Module S1, S2, S3, G1

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im Bachelorstudiengang Sinologie als Hauptfach

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Tu- nus	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprü- fungsleis- tungen, -formen und inhalte	CP
SoSe	Ü: Übung zu chinesi- schen Wissenskulturen	2		Teilnahmenachweis			3
SoSe	HS: Ausgewählte Themen aus dem Bereich der Wissens- kultur Chinas	2	- gleichzeitige Teil- nahme an Ü	Teilnahmenachweis	- Teilnahmenach- weise* Ü, HS * Vorlage nachträg- lich möglich	Modulab- schlussprü- fung: Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten)	6
SWS insgesamt		4	CP insgesamt				9
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise Ü, HS; Bestehen der Modulprüfung							

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten und erstreckt sich über ein Semester.

V2 Chinesische Kommunikation und Sprachkultur: Vertiefung (Wahlpflicht 2)

1. Inhalt und Ziel

Das Modul V2 „Chinesische Kommunikation und Sprachkultur: Vertiefung (Wahlpflicht 2)“ bietet aufbauend auf dem Modul G2 eine Vertiefung in Teilbereichen der Angewandten Sprachwissenschaft und Soziolinguistik, die für chinabezogene Tätigkeiten in Wissenschaft und Praxis besonders relevant sind.

Sie umfassen – bezogen auf die chinesische Sprache – die Vermittlung von grundlegenden theoretischen und methodischen Kenntnissen aus Bereichen wie

- Pragmatik, Sozio- und Textlinguistik: mündliche und schriftliche chinesische Kommunikationsformen, chinesische Textsorten, „Höflichkeit“, inter- bzw. transkulturelle Kommunikation,
- Übersetzungswissenschaft: Techniken und Methoden der chinesisch-deutschen Übersetzung, Übersetzung und Kulturtransfer
- Fachsprachenlinguistik: chinesische Fachterminologie, insbesondere Wirtschaft, Recht, Sprach- und Kulturwissenschaft, Fachsprache und Transkulturalität

Die Module fördern durch die Einbeziehung chinesischsprachiger Materialien die aktive und passive chinesische Sprachkompetenz in den behandelten Fachgebieten sowie Kommunikationsformen und -situationen. Die vermittelten fachlichen und sprachlich-kommunikativen Kenntnisse und Kompetenzen bilden die Basis für einen souveränen und reflektierten Umgang mit der chinesischen Sprache und chinesischen Texten, der zu den wichtigsten Zielen des Studiengangs gehört. In allen behandelten Teilbereichen spielen außerdem kontrastive Aspekte sowie die Faktoren Kulturtransfer, Inter- und Transkulturalität eine wesentliche Rolle, so dass das Modul aus linguistischer Perspektive die kulturwissenschaftliche Ausprägung des Studiengangs stützt.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der Module S1, S2, S3, G1, G2

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im Bachelorstudiengang Sinologie als Hauptfach

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Tur-nus	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SoSe	Ü: Fachliteratur zur chinesischen Sprache und Kommunikation	2		Teilnahmenachweis			3
SoSe	HS: Ausgewählte Themen der chinesischen angewandten Sprachwissenschaft	2	- gleichzeitige Teilnahme an Ü	Teilnahmenachweis	- Teilnahmenachweise* Ü, HS * Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten)	6
SWS insgesamt		4	CP insgesamt				9
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise HS, Ü; Bestehen der Modulprüfung							

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten und erstreckt sich über ein Semester.

V3 Staat und Gesellschaft Chinas (*Wahlpflicht 3*)

1. Inhalt und Ziel

Das Modul V3 „Staat und Gesellschaft Chinas (Wahlpflicht 3)“ bietet Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen des Bachelorstudienganges spezielle Kenntnisse zu erwerben. Diese Kenntnisse dienen der wissenschaftlichen Spezialisierung, sind aber auch für chinabezogene Tätigkeiten in der Praxis relevant.

In diesem Modul werden Seminare und Übungen zu politikwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen, soziologischen und rechtlichen Themen angeboten. Inhaltlich haben die Themen einen starken Gegenwartsbezug.

Ziel des Moduls ist es, die Studierenden mit den Methoden und Ressourcen vertraut zu machen, die für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Themen zu Staat und Gesellschaft in China unverzichtbar sind. Die Studierenden sollen auf diese Art und Weise auf die selbständige Anwendung von sozialwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden in China vorbereitet werden und die Fähigkeit erhalten, die vorhandene chinesische und westlichsprachige wissenschaftliche Literatur kritisch zu bewerten und zu einer unabhängigen Einschätzung der Situation zu gelangen.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der Module S1, S2, S3, G1

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im Bachelorstudiengang Sinologie als Hauptfach

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Tu- nus	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprü- fungsleis- tungen, -formen und inhalte	CP
WiSe	Ü: Übung zu sozial- wissenschaft-lichen Ansätzen der Chinawissenschaft	2		Teilnahmenachweis			3
WiSe	HS: Ausgewählte Themen aus dem Bereich Staat und Gesellschaft Chinas	2	- gleichzeitige Teil- nahme an Ü	Teilnahmenachweis	- Teilnahmenach- weis* HS, Ü *Vorlage nachträg- lich möglich	Modulab- schlussprü- fung: Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten)	6
SWS insgesamt		4	CP insgesamt				9
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise Ü, HS; Bestehen der Modulprüfung							

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten und erstreckt sich über ein Semester.

V4 Chinesische Literatur und Kulturen des Performativen (Wahlpflicht 4)

1. Inhalt und Ziel

Das Modul V4 „Chinesische Literatur und Kulturen des Performativen (Wahlpflicht 4)“ knüpft an Grundkenntnisse über Literatur, Theater und Film Chinas aus den Modulen G1 und G3 an und vermittelt vertiefte theoretische und inhaltliche Kenntnisse aus Bereichen wie

- „Klassiker“ der modernen chinesischen Literatur und Kanonbildung
- soziale Funktion und kultureller Status von Texten und performativen Werken in China
- Konstruktion von Literaturgeschichten und nationaler Literatur, Positionierung der chinesischen Literatur zu „Weltliteratur“
- Transnationale und transkulturelle Phänomene in Literatur, Theater und Film Chinas
- Subjektivität und Autorschaft, Autorfunktion
- Werkästhetik, Theorien und Methoden der literatur-, theater- und filmwissenschaftlichen Werkinterpretation
- Intertextualität und Rezeptionsästhetik.

Das Modul verknüpft Fragestellungen nach Herstellung, Verbreitung und Rezeption literarischer Werke sowie von Theater- und Filmproduktionen und ermöglicht durch politische, soziale und ökonomische Kontextualisierung Einblicke in die Funktions- und Wirkungsweisen der modernen Literatur, des Theaters und des Films in China. Es werden Grundkompetenzen der kritisch reflektierten Analyse von literarischen, Theater- und Filmproduktionen in chinesischer Sprache – auch aus Gebieten außerhalb der VR China – und ihren Bezügen zu Politik und Gesellschaft ausgebildet.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der Module S1, S2, S3, G1, G3

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im Bachelorstudiengang Sinologie als Hauptfach

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Tur-nus	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und inhalte	CP
WiSe	Ü: Übung zum Seminar Chinesische Literatur und Kulturen des Performativen	2	- gleichzeitige Teilnahme an HS	Teilnahmenachweis			3
WiSe	HS: Chinesische Literatur und Kulturen des Performativen	2	- gleichzeitige Teilnahme an Ü	Teilnahmenachweis	- Teilnahmenachweise* Ü, HS * Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten)	6
SWS insgesamt		4	CP insgesamt				9
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise Ü, HS; Bestehen der Modulprüfung							

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS oder SS angeboten.

B1 Arbeit mit chinesischen Forschungsmaterialien

1. Inhalt und Ziel

Ziel des Moduls B1 „Arbeit mit chinesischen Forschungsmaterialien“ ist die Festigung der Fertigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in der Sinologie. Ein reflektierter Umgang mit chinesischen Quellen ist eine der wichtigsten Grundlagen für die wissenschaftliche Beschäftigung mit China. Diese Fähigkeit im Rahmen einer BA-Arbeit nachzuweisen, ist eines der Ziele des Bachelorstudienganges Sinologie.

Lernziele des Moduls sind:

- Schaffung eines bibliographischen Zugangs zu chinesischer Fachliteratur.
- Eigenständige Arbeit mit chinesischen und westlichen Bibliothekskatalogen.
- Vertrautheit mit den relevanten wissenschaftlichen Zeitschriften.
- Übung der Auseinandersetzung mit Online-Ressourcen. Welche Ressourcen gibt es? Wie sind diese zu verwenden?
- Einübung der Verwendung von Hilfsmitteln für die Arbeit mit chinesischen Forschungsmaterialien. Wo findet man biographische Informationen? Welche Wörterbücher gibt es und in welchen Situationen verwendet man diese?
- Wie analysiert man wissenschaftliche Texte und wie erstellt man wissenschaftliche Übersetzungen?

Die in diesem Modul erworbenen Kompetenzen sollen die Studierenden gezielt auf die Abfassung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten hinführen.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der Module S5, S6, G1

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sinologie als Hauptfach

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Tu- nus	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprü- fungsleis- tungen, -formen und inhalte	CP
SoSe	Ü1: Lektüre chinesi- scher Fachliteratur	2		Teilnahmenachweis			3
SoSe	Ü2: Übersetzung chinesischer Fachtexte	2		Teilnahmenachweis			3
SoSe	Ü3: Hilfsmittel der Arbeit mit chinesischen Quellen	2		Teilnahmenachweis			3
SoSe					- Teilnahmenach- weise* Ü1, Ü2, Ü3 * Vorlage nachträg- lich möglich	Modulab- schlussprü- fung: annotierte Übersetzung eines Quel- lentextes (ca. 8-10 Seiten)	2
SWS insgesamt		6	CP insgesamt				11

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise Ü1, Ü2, Ü3; Bestehen der Modulprüfung

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.

B2 Bachelorarbeit

1. Inhalt und Ziel

Im Rahmen des Moduls B2 „Bachelorarbeit“ fertigen die Studierenden selbständig eine wissenschaftliche Abschlussarbeit an. Die Bachelorarbeit bezieht sich auf einen der Schwerpunktbereiche. Das genaue Thema ist mit dem betreuenden Dozenten abzusprechen. Die Arbeit beinhaltet den Nachweis der Fähigkeit des Übersetzens von chinesischen Quellen. Ziel der Arbeit ist es, die selbständige Fähigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich der Sinologie nachzuweisen. Geübt wird die Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Techniken sowie die schriftliche Ausdrucksfähigkeit.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Nachweis von ca. 120 CP im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sinologie als Hauptfach, erfolgreicher Abschluss des Vertiefungsmoduls, zu dessen Thematik die Bachelorarbeit verfasst werden soll

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sinologie als Hauptfach

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und inhalte	CP
WiSe/ SoSe	Bachelorarbeit in einem der Vertiefungsbereiche			BA-Arbeit (9 Wochen, ca. 50 Seiten)			12
CP insgesamt							12
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Positiv bewertete Bachelorarbeit							

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul wird in jedem Semester angeboten und erstreckt sich über ein Semester.

Anhang 2: Studienverlaufsplan und Modulübersicht

Pflichtmodule

(S = Sprachmodul, G = Grundlagenmodul, V = Vertiefungsmodul, B = Bachelormodul):

- S1: Modernes Chinesisch Elementarstufe 1
- S2: Modernes Chinesisch Elementarstufe 2
- S3: Modernes Chinesisch Mittelstufe 1: Studien- und Praxissemester im chinesischsprachigen Raum
- S4: Modernes Chinesisch Mittelstufe 2: Mediensprache
- S5: Modernes Chinesisch Oberstufe
- S6: Vormodernes Chinesisch

- G1: Fachliche und formale Grundkenntnisse der Sinologie
- G2: Chinesische Sprache und Kommunikationskultur: Grundlagen
- G3: Kulturelle und intellektuelle Grundlagen der chinesischen Gesellschaft
- G4: China und die Welt

- V1: Chinesische Wissenskulturen (*Wahlpflicht 1*)
und/oder
- V2: Chinesische Sprache und Kommunikationskultur: Vertiefung (*Wahlpflicht 2*)
und/oder
- V3: Staat und Gesellschaft Chinas (*Wahlpflicht 3*)
und/oder
- V4: Chinesische Literatur und Kulturen des Performativen (*Wahlpflicht 4*)

- B1: Arbeit mit chinesischen Forschungsmaterialien
- B2: Bachelorarbeit

Modul	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
I. Semester WS				
S1: Modernes Chinesisch Elementarstufe 1	Ü	Propädeutikum: Aussprachetraining Chinesisch (Intensivkurs)	3	3
	K1	Modernes Chinesisch Elementarstufe I: Grundkurs Sprache	6	9
	K2	Modernes Chinesisch Elementarstufe I: Schriftzeichenkunde und Leseverständnis	4	6
G1: Fachliche und formale Grundkenntnisse der Sinologie	PS1	Einführung in die chinesische Kultur und Geschichte I	2	4
	V	Chinesische Politik und Geschichte im 20. Jahrhundert	1	2
Modulprüfungen:		S1		
Leistungsnachweise:		G1-PS1, G1-V		
			16	24
2. Semester SS				
S2: Modernes Chinesisch Elementarstufe 2	K1	Modernes Chinesisch Elementarstufe II: Grundkurs Sprache	6	9
	K2	Modernes Chinesisch: Elementarstufe II: Schriftzeichenkunde und Leseverständnis	4	6
G1: Fachliche und formale Grundkenntnisse der Sinologie	PS2	Einführung in die chinesische Kultur und Geschichte II	2	4
	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten in der Sinologie	2	3
Modulprüfungen:		S2, G1		
Leistungsnachweise:		-		
			14	22
3. Semester WS				
S3: Modernes Chinesisch Mittelstufe 1: Studien- und Praxissemester im chinesischsprachigen Raum	K	Modernes Chinesisch Mittelstufe I (Chinesisch-Sprachkurse und/oder ChaF-Lehrveranstaltungen über chinabezogene Themen)	14	24
	S	Frei wählbare Lehrveranstaltungen zur chinesischen Sprachpraxis (keine Anfängerkurse) oder chinabezogenen Themen	4	6
Modulprüfungen:		S3		
Leistungsnachweise:		S3-K, S3-S		
			18	30
4. Semester SS				
S4: Modernes Chinesisch Mittelstufe 2	K1	Modernes Chinesisch Mittelstufe II	2	3
	Ü1	Einführung in die chinesische Medienberichterstattung	2	3
S6: Vormodernes Chinesisch	K1	Vormodernes Chinesisch I	2	3
G2: Chinesische Sprache und Kommunikationskultur: Grundlagen	V	Chinesische Sprachkultur und transkulturelle Kommunikation	2	4
	Ü	Situationsspezifika chinesischer Kommunikationsformen	2	3
G3: Kulturelle und intellektuelle Grundlagen der chinesischen Gesellschaft	S1	Ausgewählte Themen zur Ideengeschichte Chinas	2	6
Modulprüfungen:		G2		
Leistungsnachweise:		S4-K1, S4-Ü1, S6-K1, G3-S1		
			12	22

5. Semester WS				
S4: Modernes Chinesisch Mittelstufe 2	K2	Modernes Chinesisch Mittelstufe III	2	3
	Ü2	Chinesische Nachrichten in Funk und Fernsehen	2	3
S6: Vormodernes Chinesisch	K2	Vormodernes Chinesisch II	2	3
G3: Kulturelle und intellektuelle Grundlagen der chinesischen Gesellschaft	S2	Werke aus Literatur und Geistesgeschichte Chinas	2	6
G4: China und die Welt	S	China und die Welt	2	6
	V	China im 19. Jahrhundert	1	2
Modulprüfungen:		S4, G3, G4		
Leistungsnachweise:		S6-K2		
			11	23
6. Semester SS				
S5: Modernes Chinesisch Oberstufe	K1	Modernes Chinesisch Oberstufe I	2	3
	Ü1	Lektüre chinesischer wissenschaftlicher Texte I	2	3
	Ü2	Lektüre/Übersetzung chinesischer literarischer Texte	2	3
S6: Vormodernes Chinesisch	K3	Vormodernes Chinesisch III	2	3
V1: Chinesische Wissenskulturen (<i>Wahlpflicht 1</i>)	HS	Ausgewählte Themen aus dem Bereich der Wissenskultur Chinas	2	6
	Ü	Übung zu chinesischen Wissenskulturen	2	3
und/oder				
V2: Chinesische Kommunikation und Sprachkultur: Vertiefung (<i>Wahlpflicht 2</i>)	HS	Ausgewählte Themen der chinesischen angewandten Sprachwissenschaft	2	6
	Ü	Fachliteratur zur chinesischen Sprache und Kommunikation	2	3
und/oder				
Modulprüfungen:		S6, ggf. V1 und/oder V2		
Leistungsnachweise:		S5-K1, S5-Ü1		
			12	21
7. Semester WS				
V3: Staat und Gesellschaft Chinas (<i>Wahlpflicht 3</i>)	HS	Ausgewählte Themen aus dem Bereich Staat und Gesellschaft Chinas	2	6
	Ü	Übung zu sozialwissenschaftlichen Ansätzen der Chinawissenschaft	2	3
und/oder				
V4: Chinesische Literatur und Kulturen des Performativen (<i>Wahlpflicht 4</i>)	HS	Chinesische Literatur und Kulturen des Performativen	2	6
	Ü	Übung zum Seminar Chinesische Literatur und Kulturen des Performativen	2	3
S5: Modernes Chinesisch Oberstufe	K2	Modernes Chinesisch Oberstufe II	2	3
	Ü3	Lektüre/Übersetzung chinesischer wissenschaftlicher Texte	2	3
Modulprüfungen:		S5, ggf. V3 und/oder V4		
Leistungsnachweise:		-		
			8	15
8. Semester SS				
B1: Arbeit mit chinesischen Forschungsmaterialien	Ü1	Lektüre chinesischer Fachliteratur	2	3
	Ü2	Übersetzung chinesischer Fachtexte	2	3
	Ü3	Hilfsmittel der Arbeit mit chinesischen Quellen	2	3
B2: Bachelorarbeit		Bachelorarbeit	-	12
Modulprüfungen:		B1	-	2
Leistungsnachweise:		-		
			6	23
SWS und CP insgesamt:			97	180

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main